Befreiungen.

Gegenftanbe, welche im Gigenthum bes Ronigs, bes Preußischen Staats ober bes Deutschen Reichs fteben, find von vorftebender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minifter ber öffentl. Arbeiten.

Der Finang : Minifter.

26. Bolizei-Berordnung, betr. bie Bennung des II. Ranalplates.

Begen Benutung bes II. Kanalplates, b. i. bes Plates am Berkehrshafen zwischen ber Bube bes ftabtischen Safenwarters und ber Ausmundung bes Raufhausfanals, erlaffen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Berordnung über die Polizeiverwaltung in ben neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 bes Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachftehende polizeiliche Borfchriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Baffer bient ausschließlich als Ausund Ginladeplat für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und barf nur für bie Beit bes Belabens ober ber Lofdung eines Schiffes von ber bamit beschäftigten

Mannschaft jum Lagern ober Aufftellen von Gegenftanden benutt werben.

II. Der übrige Raum bis jum Fugwege an ber Fahrstraße bient als öffents licher Lagerplat, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutt werden. Wer von dem Plate in dieser Beise Gebrauch machen will, hat solches bei bem Hafenwarter anzumelben und fich von diesem eine Lagerstelle ober einen Stand anweisen zu laffen.

III. Für die nach Rr. II. geftattete Benutung wird folgende Gebühr erhoben: A. Für je 1 qm Lagerraum und für fieben Tage ober fürzere Beit 10 & Wird ber Lagerraum länger als zwei Bochen benutt, fo fteigt biefe Gebühr für jebe begonnene fernere Boche auf . . 10 % B. Für ben Stand eines Bagens für einen Tag Wird der Stand länger als drei Tage benutt, so beträgt diese Gebühr für jebe begonnene Reihe von weiteren fieben Tagen 50 d. Umherziehende Sändler, Künftler und Schaubudenbefiger, welche Bagen mit Bohnungs-Ginrichtung aufftellen, haben für 30 8. zwei Tage nicht geftattet. Für die Zeit bes hier ftattfindenben Krammarttes und bes Bogelichießens fann bie Aufstellung von Bagen bis zu fünf Tagen geftattet werben.

IV. Alls ein Tag Lager= oder Aufftellungszeit wird gerechnet die Zeit von

7 Uhr abends bis 7 Uhr abends des folgenden Tages. Har abends an Har die Benutung nur gedauert von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends an bemfelben Tage, fo wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Sat die Benutung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden mahrend ber folgenden Racht gemahrt, fo wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Siefigen Ginwohnern fann im Wege besonderer Bereinbarungen mit bem Magiftrat die Aufftellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr geftattet werben, im Falle folche Aufstellung eine langere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager= ober Aufftellungsgebühr ift im voraus an den ftabtischen

Hafenwärter zu bezahlen.
VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenwärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen ober Aufftellen von Bagen ober den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ift, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenwärters den inne gehabten Plat nicht räumt ober ber Borschrift des letten Absates der Rummer III zuwider handelt, verfällt in eine Gelbstrafe bis jum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Saftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magiftrat.

Die Bolizei= Direttion.